

Geschäftsordnung

Implementing Regulations

der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (NBC)
the SECTION NINEPIN BOWLING CLASSIC IN THE WNBA (NBC)

Beschlossen vom Präsidium der NBC am 02.12.2005 in Maselheim (GER)

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DIESER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD IN
DEUTSCHER SPRACHE – WIE ABGEDRUCKT – GEFÜHRT. IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER
AUSLEGUNGEN HAT DIE DEUTSCHE VERSION VORRANG.

THE OFFICIAL TENOR OF THESE IMPLEMENTING REGULATIONS IS WRITTEN IN GERMAN LANGUAGE – AS PRINTED
OUT. IN CASE CONTRADICTORY INTERPRETATION THE GERMAN VERSION HAVING PRIORITY.

STAND: 02.12.2005
VALID: DECEMBER 2TH 2005

Venue and Office

Section Ninepin Bowling Classic
Huglgasse 13-15/2/2/6
A-1150 Wien
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>

Phone +43 (0) 1 982 18 02
Fax +43 (0) 1 985 95 91
Email office@fiqwnbanbc.org
Website www.fiqwnbanbc.org

Office Secretary General

Peter Richter
Wilhelm-Hellge-Str. 118
D – 39218 Schönebeck (Elbe)
Germany

Phone +49 (0) 39 28 / 76 80 625
Mobil +49 176 / 61 50 16 08
Fax +49 (0) 32 21 / 23 63 414
Email sekretariat@fiqwnbanbc.org oder nbc@fiqwnbanbc.org

Banking-account of NBC

Raiffeisenbank Oberpullendorf
VR Bayreuth Germany
Geschäftsordnung_2005-12-02.doc

Account-number

509 729
710 857

BLZ

33 065
773 900 00

IBAN

AT 543 306 500 000 509 729
IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

BIC

RLBBAT2E065
GENODEF1BT1

Inhaltsverzeichnis	Seite
<hr/>	
1. Geltungsbereich und Zweck	3
2. Die Organe der NBC	3
3. Konferenz der NBC	
3.1 Verantwortung der Konferenzleitung	3
3.2 Rederecht in der Konferenz	3
3.3 Abstimmungen	3
4. Präsidium der NBC	
4.1 Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeiten und Verantwortung	4
5. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der NBC	
5.1 Vorwort	4
5.2 Präsident	4
5.3 Vizepräsident Jugend	4
5.4 Vizepräsident Champions League	4
5.5 Vizepräsident Marketing	5
5.6 Sportdirektor	5
5.7 Schiedsrichterobmann	5
5.8 Generalsekretär	5
5.9 Vom Präsidium beauftragte Personen ohne Mandat in der NBC	6
5.9.1 Allgemeines	6
5.9.2 Referent für Öffentlichkeitsarbeit	6
5.9.3 Referent für Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter	6
5.9.4 Spielleiter der Champions League Ninepin Classic	7
5.10 Präsidiumssitzungen	7
6. Rechtsorgane	
6.1 Schiedskommission	7
6.2 Rechtsausschuss	8
7. Rechnungsprüfung	8
8. Ausschüsse	
8.1 Allgemeines	8
8.2 Ständiger Ausschuss Sportausschuss	8
8.3 Ständiger Ausschuss Schiedsrichteraus- schuss	8
8.4 Ständiger Ausschuss Marketingausschuss	8
8.5 Ständiger Ausschuss Champions League	8
8.6 Ständiger Ausschuss Jugendausschuss	9

A



9. Wahlen		
9.1 Allgemeines	9	A
9.2 Wahlen zur Besetzung der Organe der NBC	9	
10. Zeichnungsberechtigung für die NBC	9	
11. Sonstiges	10	
12. Inkrafttreten	10	

Einleitung

A

Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Geschäftsordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der NBC verbindlich. In Ergänzung zu den Vorgaben der Statuten der NBC regelt diese Geschäftsordnung den inneren Geschäftsgang der NBC.

2. Die Organe der NBC

Nach § 12 der Statuten sind Organe der NBC

- a) die Konferenz (§ 13 Statuten)
- b) das Präsidium (§ 14 Statuten)
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 17 Statuten)
- d) die Rechtsorgane (§ 18 Statuten)

3. Konferenz der NBC

3.1 Verantwortung der Konferenzleitung

Der Vorsitzende der Konferenz (Präsident, beauftragte Vizepräsident oder bei deren Abwesenheit ein aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählter Vorsitzender) ist für die Einhaltung der Statuten und die Geschäftsordnung einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Abstimmungen in der Konferenz verantwortlich.

Der Vorsitzende kann für die Zeit der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte die Leitung der Konferenz auf das sachlich zuständige Präsidiumsmitglied delegieren. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Vorsitzenden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz.

3.2 Rederecht in der Konferenz

Zu jedem Punkt der Tagesordnung und über jeden Antrag ist die Debatte zu eröffnen. Den Redewünschen der Anwesenden in der Konferenz ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nachzukommen. Die Redezeit je Person ist auf 10 Minuten beschränkt. Ohne Worterteilung durch den Vorsitzenden oder seines Beauftragten darf kein Anwesender das Wort ergreifen. In allen Debatten zu gestellten Anträgen gebührt dem Antragsteller das Schlusswort.

A

Wird von einem Redner das Wort „Zur Geschäftsordnung“ gefordert, ist diesem sofort das Wort zu erteilen. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist ein Antrag zur Geschäftsordnung über den sofort abzustimmen ist. Für die Annahme dieses Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach dem angenommenen Antrag haben nur noch der Antragsteller und der Vorsitzende der Konferenz oder sein Beauftragter das Schlusswort.

Eine nachträgliche Berichtigung ist nach „Schluss der Debatte“ in der Reihenfolge der Wortmeldungen zulässig. Diese Wortmeldungen dürfen sich nur auf den zu berichtigenden Gegenstand oder Wortlaut beziehen.

Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden „Zur Sache“ zu ermahnen. Eine zweimalige Ermahnung zieht den Verlust des Wortes nach sich.

3.3 Abstimmungen

In Ergänzung zu § 14 Abs. 3 Statuten sind Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache möglichst während der Debatte zu stellen und im Zusammenhang mit dem Hauptantrag abzustimmen.

Anträge, die durch Beschluss bereits erledigt sind, können nur dann wieder zur Debatte zugelassen werden, wenn nach Begründung des neuen Antrages die Konferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die erneute Behandlung der Sache und damit für diesen Antrag ist.



Wenn vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder verlangt wird, eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen, muss dem entsprochen werden. Abstimmungen zu Wahlen siehe § 14 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Statuten.

A

4. Präsidium der NBC

4.1 Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeit und Verantwortung

Die Mitglieder des Präsidiums sind abschließend in § 15 Abs. 1 Statuten aufgezählt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der NBC und hat für die Abwicklung der Geschäfte der NBC zu sorgen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten, die Geschäftsordnung oder die weiteren Ordnungen der NBC einem anderen Organ der NBC übertragen sind. Bei seiner Tätigkeit ist das Präsidium der NBC an die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ, der WNBA und der NBC gebunden.

5. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der NBC

5.1 Vorwort

Alle Funktionäre der NBC haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium der NBC auszuüben. Neben den in den Statuten und den weiteren Ordnungen aufgeführten Aufgaben sind den Funktionären der NBC folgende weiteren Aufgaben übertragen.

5.2 Präsident

Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a) Leitung der Konferenz und des Präsidiums als Vorsitzender dieser Gremien.
- b) Vertretung der NBC nach außen und innen bei rechtsgeschäftlichen Verhandlungen und repräsentativen Anlässen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs.

- c) Wahrnehmung der Interessen der NBC im Präsidium der WNBA. A
- d) Aufbauen und Pflegen der Verbindungen zu Sponsoren der NBC.
- e) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit durch Medienveröffentlichungen.

5.3 Vizepräsident Jugend

Dem Vizepräsidenten Jugend sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall und Wahrnehmung dessen Aufgaben.
- b) Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen der NBC mit den Interessen der Mitgliedsverbände, soweit es die Jugend im Alter bis 18 Jahren betrifft.
- c) Ausarbeitung und Einbringung von Änderungsvorschlägen für die Sportordnung, soweit es die Jugend betrifft.
- d) Einberufung und Leitung des Jugendausschusses als dessen Vorsitzender.
- e) Wahrnehmung der vom Präsidium oder vom Präsidenten im Einzelfall übertragenen präsidialen Aufgaben.

5.4 Vizepräsident Champions League

Der Vizepräsident Champions League hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall und Wahrnehmung dessen Aufgaben, wenn auch der Vizepräsident Jugend verhindert ist.
- b) Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen rund um die Champions League Ninepin Classic sowie Mitwirkung bei der Vermarktung der Champions League in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Marketing.
- c) Ausarbeitung und Einbringung von Änderungsvorschlägen für die Sportordnung, soweit es die Champions League betrifft.

- d) Mitwirkung in der Spielleitung der Champions League Ninepin Classic. A
- e) Wahrnehmung der vom Präsidium oder vom Präsidenten im Einzelfall übertragenen präsidentialen Aufgaben.

5.5 Vizepräsident Marketing

Dem Vizepräsidenten Marketing sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall und Wahrnehmung dessen Aufgaben, wenn sowohl der Vizepräsident Jugend als auch der Vizepräsident Champions League verhindert sind.
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen zur kommerziellen Vermarktung von Wettbewerben der NBC an das Präsidium.
- c) Gewinnung von Sponsoren und Pflege der Kontakte mit den Sponsoren in Absprache mit dem Präsidenten.
- d) Einberufung und Leitung des Marketingausschusses als deren Vorsitzender.

5.6 Sportdirektor

Der Sportdirektor ist zuständig für die

- a) Koordinierung der sportlichen Interessen der NBC sowohl innerhalb der NBC als auch im Verbund mit den Mitgliedsverbänden.
- b) Fortentwicklung des Kegelsports durch Ausarbeitung und Einbringung von Vorschlägen zur Änderung der Sportordnung der NBC.
- c) Einberufung und Leitung des Sportausschusses als dessen Vorsitzender.
- d) sportliche Gesamtleitung der Wettbewerbe der NBC.
- e) Ausarbeitung der sportlichen Daten für die Ausschreibungen der von der NBC veranstalteten internationalen Wettbewerbe und Meisterschaften.
- f) Mitwirkung in der Spielleitung der Champions League Ninepin Classic.

- g) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie im Prüfungsausschuss.

A

5.7 Schiedsrichterobmann

Der Schiedsrichterobmann zeichnet für das gesamte Schiedsrichterwesen der NBC verantwortlich. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung des Schiedsrichterausschusses als deren Vorsitzender.
- b) Koordinierung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter einschließlich Mitwirkung im Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Aus- und Fortbildung.
- c) Ausstellung und Einziehung der Schiedsrichterausweise.
- d) Führung der Datenlisten über alle internationalen Schiedsrichter im Einvernehmen mit dem Generalsekretär.
- e) Ausarbeitung der Vorschläge an das Präsidium zur Berufung von Hauptschiedsrichtern für die Bewerbe der NBC sowie Delegierung dieser als auch in eigener Verantwortung der weiteren erforderlichen Schiedsrichter über das Sekretariat der NBC.
- f) Delegierung von internationalen Schiedsrichtern zur Champions League Ninepin Classic und zu Länderspielen über das Sekretariat der NBC.
- g) Mitwirkung in der Spielleitung der Champions League Ninepin Classic.
- h) Einbringung der Vorschläge zur Ehrung von internationalen Schiedsrichtern durch die NBC beziehungsweise zur Weiterleitung durch das Präsidium an die WNBA.

5.8 Generalsekretär

Der Generalsekretär ist zuständig für die

- a) Vorbereitung der Konferenzen und Sitzungen der Organe der NBC sowie der hierfür erforderlichen Konferenz- und Sit

zungsunterlagen.

A

- b) Führung des Rechnungswesens und Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- c) Abwicklung der Kassen- und Bankgeschäfte.
- d) Erstellung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsvoranschlags.
- e) Einforderung und Anmahnung der fälligen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Zahlungen an die NBC;
- f) Erstellung und Versand der Protokolle über die Konferenz, Präsidiumssitzungen, Ausschüsse und weitere Tagungen, sofern er an diesen teilnimmt.
- g) Erstellung und Versand der Ausschreibungen über die Wettbewerbe der NBC in Abstimmung mit dem Sportdirektor der NBC.
- h) Sicherstellung der protokollarischen Abläufe vor Ort bei NBC-Wettbewerben (Eröffnungsfeier, Siegerehrungen, Schlussfeier).
- i) Erfassung der Ergebnisse und Bestleistungen bei Wettbewerben der NBC für statistische Zwecke,
- j) Führung, den weiteren Aufbau und die Fortentwicklung der Datenbank der NBC.
- k) Führung aller Daten über die internationalen Schiedsrichter einschließlich der Schiedsrichterrangliste.
- l) Ausfertigung der Delegierungsschreiben der internationalen Schiedsrichter nach Vorgabe des Schiedsrichterobmannes der NBC und Überwachung der Einsendung der Spielprotokolle sowie der Schiedsrichterbewertungen.
- m) Führung der Weltrangliste und Ausstellung der Ranglistenkarten.

- n) Einrichtung einer Website der NBC einschließlich der Pflege, u. a. durch Vorhaltung der neuesten Daten über Wettbewerbe sowie die Bekanntmachung der historischen Daten der NBC.
- o) Archivierung der langfristig aufzubewahrenden Geschäfts- und Wettbewerbsunterlagen.

A

5.9 Vom Präsidium beauftragte Personen ohne Mandat in der NBC

5.9.1 Allgemeines

Personen, die nicht dem Präsidium der NBC angehören, aber von diesem mit speziellen Aufgaben beauftragt werden (z. B. Spielleiter usw.), sind dem Präsidium unterstellt und bei ihrer Tätigkeit diesem voll verantwortlich. Gegenüber diesen Personen ist jeweils das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied weisungsbefugt.

Die beauftragten Personen sind nur für die ihnen ausdrücklich übertragenen Aufgaben zuständig. Ihr Status als Funktionär endet, wenn die ihnen übertragenen Aufgaben erledigt sind oder wenn sie vom Präsidium von diesen Aufgaben entbunden werden.

5.9.2 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Gegenüber dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit ist der Generalsekretär weisungsbefugt. Die Zuständigkeit des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit ergibt sich aus den folgenden Aufgaben:

- a) Bekanntmachung und Veröffentlichung von Beschlüssen der NBC-Organe in den Medien und gegenüber den Mitgliedsverbänden und sonstigen Kegelsportinteressierten.
- b) Pflege der Beziehungen zu allen möglichen Medien mit dem Ziel, den Kegelsport Classic in der Öffentlichkeit darzustellen.
- c) Verantwortliche Zeichnung für die Aufbereitung, den Inhalt und die Verbreitung des Mitteilungsblattes der NBC.
- d) Sammlung von Adressen (Email, Postadressen, etc.) zur Verbreitung der Veröffentlichungen.

- e) Mitwirkung bei der Einrichtung einer Website der NBC einschließlich der Pflege, u. a. durch Vorhaltung der neuesten Daten über Wettbewerbe sowie die Bekanntmachung der historischen Daten der NBC. A
- f) Aufbereitung und Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse einschließlich der Champions League Ninepin Classic
- g) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der NBC vor Ort bei Weltmeisterschaften
- h) Mitwirkung bei der Sicherstellung der protokollarischen Abläufe vor Ort bei NBC-Wettbewerben (Eröffnungsfeier, Siegerehrungen, Schlussfeier).

5.9.3 Referent für Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter

Gegenüber dem Referenten für Aus- und Fortbildung ist der Schiedsrichterobmann weisungsbefugt. Die Zuständigkeit des Referenten für Aus- und Fortbildung ergibt sich aus den folgenden Aufgaben.

- a) Erarbeitung und Fortschreibung der vom Präsidium zu erlassenden Aus- und Fortbildungsrichtlinien.
- b) Mitwirkung bei der Durchführung der Aus- und Fortbildung der internationalen Schiedsrichter.
- c) Leitung des Prüfungsausschusses zur Erlangung der Lizenz als internationaler Schiedsrichter.
- d) Mitglied des Schiedsrichterausschusses.

5.9.4 Spielleiter der Champions League Ninepin Classic

Gegenüber dem Spielleiter der Champions League Ninepin Classic ist der Vizepräsident Champions League weisungsbefugt. Der Spielleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs in der Champions League Ninepin Classic verantwortlich. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung als Mitglied im ständigen Ausschuss Champions League.

- b) Aufstellung des Spielplans für die jeweilige Saison mit den Spielpaarungen und dem Spielbeginn.
- c) Informieren der beteiligten Klubs über Spielpaarungen, Spielbeginn, Spielort mit Anschrift der Kegelbahnanlage.
- d) Auswertung der Spielberichte, Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse gegenüber den beteiligten Klubs und auf der Website.
- e) Einleitung von Ahndungsmaßnahmen über das Sekretariat der NBC, soweit solche veranlasst sind.

A

5.10 Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums der NBC werden bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Präsidiums verlangen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom für die Vertretung berufenen Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Den Ehrenvorsitzenden der NBC sind die Einladungen zu den Präsidiumssitzungen mit Tagesordnung zuzuleiten. Die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen steht den Ehrenvorsitzenden frei. Durch eine Teilnahme entstehende Kosten (z. B. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden von der NBC nur dann übernommen, wenn die Teilnahme vom Präsidenten ausdrücklich erbeten wurde.

Den Vorsitz der Präsidiumssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Zum weiteren Verfahren siehe auch § 15 Ziffer 5 und 6 Statuten.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches an die Mitglieder des Präsidiums, an die Rechnungsprüfer und an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses sowie an die WNBA und die FIO zu verteilen ist.

6. Rechtsorgane

A

6.1 Schiedskommission

Wenn aus dem Verbandsverhältnis zwischen NBC und einem seiner Mitgliedsverbände oder zwischen den Mitgliedsverbänden untereinander resultierende Streitigkeiten nicht anders beigelegt werden können, ist eine Schiedskommission einzusetzen. Bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden kann der Vorgang brieflich durchgeführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 12 i. V. m. den Ziffer 9 bis 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der NBC. Die an das Präsidium gerichteten Schreiben sind an das Sekretariat der NBC zu senden.

Nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser innerhalb von sechs Wochen die Schiedskommission zu einer Sitzung einzuberufen, bei der dann der Streitfall zu verhandeln und ein Schiedsspruch zu erlassen ist.

Die Verfahren vor der Schiedskommission sind gebührenfrei.

Die Kosten der Streitparteien sind von diesen zu tragen, es sei denn, die Schiedskommission verteilt diese ganz oder teilweise anderweitig. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Mitglieder der Schiedskommission, der Streitparteien bei anderweitiger Verteilung sowie der NBC sind von der unterlegenen Streitpartei zu tragen. Abweichend davon kann die Schiedskommission auch die Übernahme dieser Kosten ganz oder teilweise anderweitig verteilen. Die Vorsitzende teilt im Falle einer anderweitigen Verteilung dies dem Sekretariat der NBC mit.

Die gesamten Streitkosten werden entsprechend den Vorgaben der Schiedskommission den Streitparteien vom Sekretariat der NBC in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Reisekosten gilt die Finanz- und Reisekostenordnung der NBC.

Bei Nichtzahlung der Kosten durch eine Streitpartei erlöschen die Rechte des betreffenden Mitgliedsverbandes solange bis die Zahlung erfolgt ist (§ 10 Absatz 3 Statuten).

6.2 Rechtsausschuss

A

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ist in Ziffer 7.2 Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist direkt der Konferenz verantwortlich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 17 Statuten der NBC und Ziffer 9 Finanz- und Reisekostenordnung der NBC.

Die Rechnungsprüfer können vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Sie haben im Präsidium kein Stimmrecht.

8. Ausschüsse

8.1 Allgemeines

Die Ausschüsse sind dem Präsidium direkt unterstellt und für die Bearbeitung des ihnen zugewiesenen Sachgebiets zuständig. Die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse müssen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

Nicht ständige Ausschüsse können bei Bedarf jederzeit von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt oder aufgelöst werden. Mit der Einsetzung eines nicht ständigen Ausschusses muss das den Ausschuss einsetzende Organ der NBC das Arbeitsgebiet, die Finanzierung, den Kostenträger und die Person des Vorsitzenden festlegen.

Die weiteren Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorsitzenden/ernannten Vorsitzenden von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt.

8.2 Ständiger Ausschuss „Sportausschuss“

Der Sportausschuss ist für die Fortentwicklung des Kegelsports durch Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und die Koordinierung diesbezüglich eingebrachter Änderungsvorschläge für die Sportordnung der NBC sowie für die Beratung und Unterstützung des Sportdirektors in allen sportlichen

Angelegenheiten zuständig. Den Vorsitz führt der Sportdirektor. Der Sportausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Sportdirektor zusammen.

A

Ergänzend nimmt der Sportausschuss auch die Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen rund um die Champions League Ninepin Classic wahr.

8.3 Ständiger Ausschuss „Schiedsrichterausschuss“

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Fortentwicklung des Schiedsrichterwesens durch Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und die Koordinierung diesbezüglich eingebrachter Änderungsvorschläge für die Schiedsrichterordnung der NBC zuständig. Den Vorsitz führt der Schiedsrichterobmann. Der Schiedsrichterausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Schiedsrichterobmann zusammen.

8.4 Ständiger Ausschuss „Marketingausschuss“

Der Marketingausschuss ist für die Erarbeitung von umsetzbaren Vorschlägen zur Darstellung der NBC und deren Wettbewerbe in der Öffentlichkeit, zur Gewinnung von Sponsoren und der Pflege der Kontakte zu den Sponsoren und von Vorschlägen zur Vermarktung der Wettbewerbe der NBC zuständig. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Marketing. Der Marketingausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Vizepräsidenten Marketing zusammen.

8.5 Ständiger Ausschuss „Champions League“

Die Aufgaben des Ausschusses werden vom Sportausschuss wahrgenommen.

8.6 Ständiger Ausschuss „Jugendausschuss“

Der Jugendausschuss ist für die Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen der Jugend der NBC zuständig. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Jugend. Der Ausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Vizepräsidenten Jugend zusammen.

9. Wahlen

A

9.1 Allgemeines

Die Bestimmungen für die Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Mitglieder des Rechtsausschusses sind im § 14 der Statuten der NBC verankert.

Bei der Wahl eines Ausschussvorsitzenden und bei der Einsetzung von Ausschussmitgliedern ist sinngemäß zu verfahren.

9.2 Wahlen zur Besetzung der Organe der NBC

a) Allgemeines

Die Konferenz bestimmt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ durch den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter und zwei Beisitzer als Helfer des Wahlleiters. Der Wahlleiter übernimmt anschließend für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz in der Konferenz. Die Fortführung der Konferenz nach dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ übernimmt der dann im Amt befindliche Präsident.

b) Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Funktionäre für die Ämter im Präsidium sind einzeln zu wählen. Vor der Wahl des einzelnen Funktionärs gibt der Wahlleiter die vorhandenen Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Nach der Wahl des jeweiligen Funktionärs gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert den gewählten Funktionär auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

c) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Wahlleiter gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Alle Kandidaten werden gleichzeitig im Blockverfahren zur Wahl aufgerufen. Auf dem Stimmzettel können dann bis zu zwei Kandidaten gewählt werden. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Rechnungsprüfer gewählt. Der von der Stim

menanzahl her nächstfolgende Kandidat ist der Ersatzmann. Nach der Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die gewählten Funktionäre auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

a

d) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses

Der Wahlleiter gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Alle Kandidaten werden gleichzeitig im Blockverfahren zur Wahl aufgerufen. Auf dem Stimmzettel können dann bis zu drei Kandidaten gewählt werden. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Rechtsausschusses gewählt. Nach der Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die gewählten Funktionäre auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

10. Zeichnungsberechtigung für die NBC

- a) Verpflichtende Urkunden und Schriftstücke der NBC sind ausschließlich vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen. Nur dann haben die Vereinbarungen für die NBC eine bindende Wirkung. Ansonsten haften die Unterzeichner persönlich.
- b) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident Jugend.
- c) Für allgemeine Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs und ohne Eingehen einer Verpflichtung der NBC ist das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied eigenständig und allein zeichnungsberechtigt.

11. Sonstiges

- a) Mitteilungen und Beschlüsse des Präsidiums, die alle Mitglieder der NBC betreffen und nicht in einer Ausschreibung zu einem Wettbewerb veröffentlicht werden, sind allen Mitgliedsverbänden bekannt zu geben. Sofern die Mitteilungen und Be



schlüsse auf der Website der NBC eingestellt werden, genügt der Hinweis der Veröffentlichung an alle Mitgliedsverbände.

- b) Die Erstellung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium der NBC. Änderungen müssen vom Präsidium beschlossen und den Mitgliedern der NBC nach Buchstabe a) zur Kenntnis gebracht werden.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 03.12.2005 in Kraft; einen Tag nach der Beschlussfassung des Präsidiums am 02.12.2005. Alle bisherigen Geschäftsordnungen, insbesondere die vom September 2003, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.